

40. 1. Voraussetzungen und Durchführung des Anspruches auf eheliche Folge.

2. Ist einseitige oder gegenseitige unüberwindliche Abneigung der Ehegatten nach gemeinem protestantischen Eherechte als ein zulässiger Ehescheidungsgrund zu betrachten?

III. Civilsenat. Urth. v. 12. Januar 1886 i. S. R. (Kl.) w. seine Ehefrau (Bekl.). Rep. III. 234/85.

I. Landgericht Darmstadt.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Die streitenden Teile haben sich im Jahre 1881 zu Ponthitz in Schlesien verheiratet und im April 1882 ihren Wohnsitz nach Breslau verlegt. Hier hat sich die Beklagte im Oktober 1882 von ihrem Ehemanne getrennt. Letzterer ist im Januar 1883 nach Darmstadt übergezogen. Derselbe hat auf Grund angeblicher bösslicher Verlassung und unüberwindlicher gegenseitiger Abneigung Klage auf Trennung der Ehe dem Bunde nach gegen seine Ehefrau bei dem Landgerichte zu Darmstadt erhoben, eventuell aber beantragt, die Beklagte zu verurtheilen, zu ihm in die eheliche Wohnung zurückzukehren und die eheliche Gemeinschaft fortzusetzen. Die Beklagte erklärte sich zwar mit der begehrten Ehescheidung einverstanden, bestritt jedoch, daß sie ihren Ehemann bösslich verlassen habe; zur eventuellen Klage wendete sie ein, daß ihr Ehemann nicht die genügenden Mittel besitze, um sie standesgemäß zu unterhalten.

Zugleich erhob die Beklagte eine Widerklage auf Ehescheidung und stützte solche teils auf gegenseitige unüberwindliche Abneigung, teils darauf, daß bei ihr durch das verschwenderische Leben, die Trunksucht und durch beleidigende Handlungen des Widerbeklagten eine unüberwindliche einseitige Abneigung gegen ihren Ehegatten entstanden sei.

Nach stattgehabter Beweisaufnahme hat das Landgericht, unter Verwerfung der Widerklage, die Beklagte verurteilt, zur Herstellung des ehelichen Lebens zu dem Kläger zurückzukehren. Die von der Beklagten hiergegen verfolgte Berufung blieb ohne Erfolg. Auch die eingelegte Revision wurde zurückgewiesen.

Aus den Gründen:

„Unbestritten findet bei der Entscheidung des vorliegenden Ehestreites das in Darmstadt, dem Sitze des Prozeßgerichtes und zugleich dem gegenwärtigen Wohnorte des Ehemannes, geltende gemeine Recht Anwendung, obwohl die Ehe selbst unter der Herrschaft des preußischen Rechtes geschlossen wurde und die beklagte Ehefrau zur Zeit in Breslau sich aufhält. Auch unterliegt die Zulässigkeit einer Klage auf eheliche Folge nach hessischem Rechte keinem Bedenken.

1. Zur Vorklage kann dem Berufsrichter nicht beigetreten werden, wenn er den Klagenanspruch auf Nachfolge mit der Widerklage auf Ehescheidung in untrennbaren Zusammenhang bringt und annimmt, daß die Beklagte nur dann die Rückkehr zu ihrem Ehemanne verweigern könne, wenn ihr ein gerechtfertigter Ehescheidungsgrund zur Seite stehe. Hierbei ist übersehen, daß es sich im vorliegenden Falle nicht um eine provisorische Verfügung in einem anhängigen Ehescheidungsprozesse, sondern um eine selbständige Klage auf eheliche Folge handelt, über welche selbständig zu erkennen ist, und daß gegen einen derartigen Klagenanspruch auch Einreden zulässig sind, welche nicht aus dem etwaigen Rechte des verlassenen Ehegatten, die Trennung der Ehe dem Bande nach zu verlangen, entnommen werden können. Der Berufsrichter geht ferner mit Unrecht davon aus, es könne die Beklagte durch Berufung darauf, daß ihr Ehemann weder eine standesgemäße Wohnung habe, noch auch sonst in der Lage sei, eine Familie zu unterhalten, ihre Verbindlichkeit zur Rückkehr vorerst nicht ablehnen, sie müsse vielmehr zunächst eheliche Folge leisten und es bliebe ihr dann überlassen, späterhin ihre etwaigen Rechtszuständigkeiten zu wahren. Selbst angenommen,

daß die Beschaffung einer ehelichen Wohnung und die Möglichkeit der Gewährung standesgemäßen Unterhaltes für die Familie nicht Voraussetzung des Klagerrechtes des Ehemannes auf eheliche Folge sei und die Ehefrau den Mangel dieser Voraussetzungen im Einredebeweise darzutun habe, so kann doch die letztere nicht genötigt werden, während ihres demnächstigen Zusammenlebens mit dem Ehemanne den Weg der Klage zu betreten und ein besonderes richterliches Erkenntnis auf Gestattung der Separation von dem Ehemanne zu erwirken. Wenn daher die Einwendungen, welche die Beklagte gegen die Vorklage erhoben hat, an sich zulässig und dargethan sind, so muß diese Klage zurückgewiesen, nicht aber die Beklagte mit ihrem Vorbringen zum besonderen Verfahren verwiesen werden.

Die Revision scheidet jedoch an den thatfächlichen Feststellungen des Berufungsrichters. . . .

Kläger bezieht nämlich als Privatbeamter der Firma E. M. zu D. einen jährlichen Gehalt von mindestens 1500 *M* und es liegt demnach die Möglichkeit für ihn vor, der Beklagten standesgemäßen Unterhalt zu gewähren. Zwar blieb eine gegen den Kläger angeordnete Pfändung wegen Mangels an pfändbaren Gegenständen erfolglos; diese Thatsache ist aber unerheblich, weil Kläger zur Zeit bei seiner Mutter wohnt. Unter diesen Umständen ist die Klage begründet. Die angebliche Beschlagnahme (Pfändung) des Gehaltes des Klägers zu Gunsten eines Gläubigers ist nach §. 749 Abs. 3 C.P.D. nur insoweit statthaft, als der Gesamtbetrag der Dienstbezüge den Betrag von 1500 *M* für das Jahr übersteigen sollte, und muß auf Antrag des Klägers jederzeit zurückgenommen werden. Und eine von derjenigen seiner Mutter getrennte Wohnung und selbständige Haushaltung braucht der Kläger nicht schon während der Dauer dieses Prozesses, sondern erst dann einzurichten, wenn sich die Beklagte nach eingetretener Rechtskraft des verurteilenden Erkenntnisses zur Fortsetzung der ehelichen Gemeinschaft bereit zeigt. Mit dieser Erklärung und thatfächlichen Bereitschaft der Beklagten aber tritt jene Verbindlichkeit des Klägers in Wirksamkeit, und es können Zwangsmaßregeln gegen die Beklagte nicht angeordnet und vollstreckt werden, wenn sich ergeben sollte, daß der Kläger eine standesgemäße, von derjenigen seiner Mutter getrennte Wohnung zur Aufnahme der Beklagten nicht beschafft habe.

Im weiteren sind auch keine zureichende Gründe vorhanden, welche

eine vorübergehende Scheidung der streitenden Teile zu rechtfertigen geeignet wären, Gründe, die nach der Entscheidung des Reichsgerichtes in Zivilsachen in Bd. 6 Nr. 37 S. 150 flg. auch der Klage auf ehehche Folge entgegengesetzt werden können. . . .

2. Zur Widerklage gehen beide Vorinstanzen, unter Bezugnahme auf die Rechtsprechung des vormaligen Oberappellationsgerichtes zu Darmstadt,

vgl. Seuffert, Archiv Bd. 13 Nr. 260, 261, Bd. 20 Nr. 138; Archiv für praktische Rechtswissenschaft, N. F. Bd. 7 S. 419, Bd. 8 S. 328 flg., Bd. 10 S. 86, 188,

übereinstimmend davon aus, daß nach gemeinem protestantischen Kirchenrechte eine Ehe wegen gegenseitiger unüberwindlicher Abneigung der Ehegatten dem Bande nach getrennt werden könne, sobald nur dem Richter bestimmte Thatsachen nachgewiesen würden, aus denen ein sicherer Schluß auf das Bestehen einer solchen Feindschaft zu ziehen sei.

Nun hat man allerdings seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts in Theorie und Praxis vielfach die Zulässigkeit einer Ehescheidung wegen gegenseitigen unveröhnlichen Hasses behauptet und sich zur Rechtfertigung dieses Scheidungsgrundes teils auf Vorschriften des kanonischen Rechtes, insbesondere (cap. 8. 13 X de restit. spol. 2, 13), teils darauf berufen, daß durch ein derartiges Verhältnis der Zweck der Ehe völlig zerstört werde. Allein jene Stellen entscheiden nur die Frage, unter welchen Voraussetzungen eine Ehefrau, welche sich eigenmächtig von ihrem Manne getrennt hat, zur Rückkehr anzuhalten sei, und gestatten die Anordnung einer provisorischen Maßregel für den Fall, daß durch Lebensnachstellungen oder drohende Gewaltthat des einen Ehegatten gegen den anderen ein unbezwinglicher Haß (odium capitale) der Parteien hervorgerufen worden sei; sie können mithin überhaupt nicht hierher gezogen werden. Gegen die angeführte allgemeine Erwägung aber ist einzuhalten, daß es dem Wesen der Ehe — einer nach sittlicher und rechtlicher Auffassung zur vollständigen Lebensgemeinschaft eingegangenen Verbindung — widerstreitet, den Fortbestand derselben von dem Willen, dem subjektiven unkontrollierbaren Ermessen der Ehegatten abhängig zu machen. In der That ist denn auch jener Ehescheidungsgrund im gemeinen protestantischen Kirchenrechte niemals

zur vollen Anerkennung gelangt und kann nach der neueren Entwicklung des Eherechtes als aufgegeben angesehen werden.<sup>1</sup>

Erscheint danach der angeführte Klagegrund für sich allein nicht als eine zulässige Ehescheidungsursache, so kann unerörtert bleiben, ob derselbe dann zu berücksichtigen sei, wenn der behauptete unversöhnliche Haß durch grobe Vergehen des einen Gatten gegen den anderen hervorgerufen worden ist. Denn, wie schon zur Vorklage ausgeführt, sind grobe Vergehen des Klägers und Widerbeklagten gegen seine Ehefrau nicht behauptet, jedenfalls nicht dargethan worden. Daß endlich die von der Widerklägerin behauptete einseitige unüberwindliche Abneigung gegen ihren Ehemann nicht zu einer Ehescheidung führen könne, ergibt sich aus dem Vorausgeschickten von selbst und hat auch der Vorderrichter nicht verkannt.“